

**FAQ Datenschutz für DIS-Schiedsverfahren\***

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“<sup>1</sup>) anzuwenden, die als Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (zusammen „**Union**“) gilt. Die nachfolgenden FAQs sollen Antworten auf einige grundlegende datenschutzrechtliche Fragestellungen geben, die im Zusammenhang mit DIS-Schiedsverfahren auftreten können, und insbesondere Schiedsrichtern bei der datenschutzrechtskonformen Verfahrensausgestaltung helfen. Die folgenden FAQs dürfen und können keine rechtlich abschließende und verbindliche Beratung darstellen. Diese FAQs sind außerdem ein *Living Document*. Die DIS ist für Änderungs- und Ergänzungsvorschläge dankbar. Bitte übersenden Sie diese per E-Mail an [casemanagement@disarb.org](mailto:casemanagement@disarb.org) und tragen Sie in der Betreffzeile den Begriff „Datenschutz“ ein.

Wir weisen darauf hin, dass es Aufgabe und Verantwortung der am Schiedsverfahren Beteiligten bleibt, die Einhaltung des Datenschutzes im Einzelfall sicherzustellen. Die DIS haftet nicht für etwaige Datenschutzverstöße bei der Ausgestaltung des Verfahrens.

Stand: 9. August 2019

Inhalt	Anmerkungen
<b>Anwendungsbereich der DSGVO</b>	
<b>I.</b> Gilt die DSGVO für Schiedsverfahren?	Ja. Sobald Daten mit personenbezogenen Inhalten elektronisch verarbeitet werden (z.B. in E-Mails oder in Dokumenten, die elektronisch gespeichert werden) ist von der Anwendung der DSGVO auszugehen. Es gibt keine Bereichsausnahme für Schiedsverfahren im Datenschutzrecht.

\* Die DIS dankt insbesondere Herrn *Dr. Sebastian D. Müller* für die Erstellung dieses Dokuments. Für wichtige inhaltliche Kommentare und Beiträge zu danken ist auch dem Datenschutzbeauftragten der DIS, Herrn *Harald Eul*, Herrn *Dr. Richard Happ* sowie Herrn *Erik Schäfer*. Außerdem sind in diesem Dokument wertvolle Anregungen einer aus dem Kreis des DIS-Beirates stammenden, von *Viktor von Essen* gegründeten Arbeitsgruppe enthalten. Dieser Arbeitsgruppe gehören neben den genannten Personen die folgenden Personen an: *Silke Elrifai, Karl Pörmbacher, Dr. David Quinke, Tamay Schimang, Dr. Joseph Schwartz, Dr. Anke Sessler, Prof. Dr. Rolf Trittmann*.

2.	Wann sind Daten laut DSGVO personenbezogen?	Als personenbezogene Daten gelten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (die „ <b>betreffene Person</b> “). Dabei ist es unerheblich, ob die Person direkt oder erst mittels Zuordnung zu einer Kennung, z.B. einer Personalnummer, identifiziert werden kann.
3.	Gelten auch Daten von Unternehmen als personenbezogene Daten?	Nein, Daten von juristischen Personen sind von der DSGVO ausgenommen, d.h. die Adresse oder Telefonnummer einer GmbH oder AG sind nicht geschützt. Treten natürliche Personen für eine juristische Person auf, sind demnach deren eigene personenbezogene Daten von der DSGVO geschützt, nicht aber deren Angaben, die sich auf die juristische Person beziehen. Sobald eine natürliche Person im Spiel ist, sollte das Schiedsgericht aber davon ausgehen, dass die DSGVO Anwendung findet.
4.	Gilt bei einem Schiedsverfahren mit Sitz in der Union die DSGVO automatisch für alle Schiedsrichter?	Nein, der Anwendungsbereich der DSGVO hängt nicht vom Sitz des Schiedsverfahrens ab, sondern davon, ob der betreffende Verantwortliche, also der Schiedsrichter, in der Union niedergelassen ist. Ein Schiedsrichter aus einem Nicht-Unionsstaat („ <b>Drittstaat</b> “) unterfällt nicht der DSGVO, es sei denn, dieser bietet in der Union ansässigen Personen gezielt seine Dienstleistungen an. Insbesondere in internationalen Schiedsverfahren kann es daher Konstellationen geben, in denen nicht alle Schiedsrichter (oder Parteien, Kanzleien, etc.) der DSGVO unterfallen.
5.	Welchen Datenschutzbestimmungen unterliegen Schiedsrichter in folgenden Konstellationen, wobei jeweils die DIS administriert:	
	a. Sitz in Deutschland, Schiedsrichter in Deutschland	DSGVO
	b. Sitz in Deutschland, Schiedsrichter in anderen EU-Staaten	DSGVO (ggf. kommen aber andere flankierende nationale Datenschutzgesetze zur Anwendung)
	c. Sitz in Deutschland, Schiedsrichter aus Drittstaat	DSGVO kann zur Anwendung kommen, wenn der betreffende Schiedsrichter seine Schiedsrichtertätigkeit speziell auf den Unionsmarkt ausrichtet (vgl. Art. 3 Abs. 2 DSGVO), ansonsten gilt die DSGVO für Schiedsrichter aus Drittstaaten nicht.
	d. Sitz in Drittstaat, Schiedsrichter teils in Deutschland teils aus Drittstaat.	Für die in der Union niedergelassenen Schiedsrichter gilt die DSGVO und zwar auch bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Drittstaatsangehörigen. Der Schiedsrichter aus einem Drittstaat

		unterfällt bei einem Schiedsverfahren ohne Unionsbezug im Zweifel nicht der DSGVO.
6.	Welche Verpflichtungen bestehen, wenn nicht alle Mitschiedsrichter oder Parteien der DSGVO unterliegen?	Wenn innerhalb des Schiedsverfahrens nicht alle Beteiligten der DSGVO unterfallen, bedürften bestimmte Verfahrensschritte ggf. einer gesonderten datenschutzrechtlichen Rechtfertigung und damit einer Verfahrensanpassung, z.B. im Fall von Datentransfers an einen Verfahrensbeteiligten in einem Drittstaat (z.B. den USA). Sofern keine Ausnahmenvorschriften greifen (z.B. Artikel 49 Abs. 1 Nr. 1 lit. e) DSGVO), kann der Abschluss von EU-Standardvertragsklauseln erwogen werden. Dies ist mit den Parteien abzustimmen.
7.	Muss der Schiedsrichter neben der DSGVO noch weitere Datenschutzgesetze beachten?	Die DSGVO gilt als Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der Union. Allerdings enthält die DSGVO sog. „Öffnungsklauseln“, die Detailregelungen der Mitgliedstaaten zulassen. Im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind z.B. einige Regelungen enthalten, die speziell auf die Datenverarbeitung in streitigen Verfahren zugeschnitten sind und für deutsche Parteien sowie in Deutschland niedergelassene Schiedsrichter hilfreich sein können (vgl. z.B. §§ 24; 29; 32 und 33 BDSG).
<b>Datenschutzrechtliche Qualifikation des Schiedsrichters</b>		
8.	Wie ist der Schiedsrichter datenschutzrechtlich zu qualifizieren?	Der Schiedsrichter ist sog. „Verantwortlicher“ (§ 4 Nr. 7 DSGVO), da er die personenbezogenen Daten selbstverantwortlich verarbeitet.
9.	Ist der Schiedsrichter <i>in persona</i> oder dessen Kanzlei „Verantwortlicher“?	Dies ist noch nicht abschließend geklärt und situationsabhängig. Tritt der Schiedsrichter für seine Kanzlei auf, dürfte diese aber als datenschutzrechtlich Verantwortliche anzusehen sein, auch wenn das Schiedsrichteramt höchstpersönlich ausgeübt wird. Nutzt der Schiedsrichter lediglich die Kanzleinfrastruktur, tritt aber gegenüber den Parteien als „privater Schiedsrichter“ auf, ist die Kanzlei ggf. als Auftragsverarbeiter des Schiedsrichters zu qualifizieren. In diesem Fall müsste der Schiedsrichter mit der Kanzlei weitergehend einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.
10.	Sind Schiedsrichter eines Schiedsgerichts oder sogar alle Beteiligten im Schiedsverfahren „gemeinsame Verantwortliche“ i.S.d. Art. 26 DSGVO und haften damit ggf. gesamtschuldnerisch für Datenschutzverstöße?	Die Frage der gemeinsamen Verantwortlichkeit muss einzelfallabhängig bestimmt werden. Derzeit gibt es, soweit ersichtlich, seitens der Datenschutzbehörden und Gerichte noch keine abschließend und konkret umsetzbaren Stellungnahmen bzw. Entscheidungen. Konkretisierungen sind weiter zu beobachten. Der streitige Charakter

		eines Schiedsverfahrens, die gesetzlich festgeschriebene Unabhängigkeit des Schiedsrichters und dessen Verfahrenshoheit sprechen aber nach unserer derzeitigen Ansicht grundsätzlich dagegen, das Schiedsgericht oder gar alle Verfahrensbeteiligten als „gemeinsame Verantwortliche“ für die in das Schiedsverfahren eingeführten und dort verarbeiteten personenbezogenen Daten anzusehen.
<b>Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung („Verarbeitungsgrundlage“)</b>		
<b>11.</b>	Warum brauchen Schiedsrichter eine Verarbeitungsgrundlage?	Die DSGVO beruht auf einem Verbots-Ausnahmeprinzip, d.h. die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt. Dies bedeutet, dass jede Datenverarbeitung auf einer Verarbeitungsgrundlage beruhen muss.
<b>12.</b>	Welche Verarbeitungsgrundlagen gibt es?	Die DSGVO nennt in Art. 6 Abs. 1 sechs verschiedene Verarbeitungsgrundlagen, darunter die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person, die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags mit dieser oder um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen sowie die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder zur Wahrung des eigenen berechtigten Interesses oder Interesses eines Dritten.
	a. Bedarf eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Schiedsverfahren der Einwilligung des Betroffenen?	Nein, eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn eine der anderen Verarbeitungsgrundlagen in Art. 6 Abs. 1 DSGVO greift, z.B. die Datenverarbeitung zur Umsetzung eines Vertrags erforderlich ist, im öffentlichen Interesse liegt oder ein berechtigtes Interesse besteht, welches das Interesse der betroffenen Person am Ausschluss der Datenverarbeitung nicht überwiegt.
	b. Sollte der Schiedsrichter vorsorglich von den Parteien eine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten im Schiedsverfahren einholen?	Dies ist regelmäßig nicht zielführend. Eine Einwilligung stellt, sofern sie den Anforderungen der DSGVO entspricht, zwar eine wirksame, aber unsichere Verarbeitungsgrundlage dar, da sie von der betroffenen Person jederzeit widerrufen werden kann. Im Schiedsverfahren dürfte sich auch der praktische Nutzen einer Einwilligung in Grenzen halten, da eine betroffene Person immer nur in die Verarbeitung ihrer eigenen Daten, aber nicht die eines Dritten einwilligen kann (eine Partei kann also nicht in die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten ihres Zeugen einwilligen) und die Einholung einer Einwilligung von allen möglicherweise betroffenen Dritten in der Praxis meist nicht möglich ist.

	c. Kann eine Datenverarbeitung in der Verfahrensverfügung geregelt werden?	In einer Verfahrensverfügung kann der Umgang mit personenbezogenen Daten im Schiedsverfahren mit den Parteien abgestimmt werden. Der Schiedsrichter kann darin auch die Erfüllung der ihn als Verantwortlichen treffenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Informationspflichten des Schiedsrichters gegenüber den Schiedsparteien) dokumentieren (siehe unter Frage 35). Eine Verfahrensverfügung, zumindest wenn einseitig erlassen, stellt aber regelmäßig keine eigenständige Datenverarbeitungsgrundlage dar.
13.	Auf welche Verarbeitungsgrundlagen kann ein Schiedsrichter seine Datenverarbeitung im Schiedsverfahren regelmäßig stützen?	Im Verhältnis zu den Parteien dürfte die Datenverarbeitung oftmals zur Erfüllung des Schiedsvertrags erforderlich sein (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO), jedenfalls aber im berechtigten Interesse des Schiedsgerichts erfolgen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Im Verhältnis zu Zeugen und sonstigen Dritten dürfte die Datenverarbeitung regelmäßig aus der Wahrnehmung eines berechtigten Interesses des Schiedsgerichts bzw. der Parteien erfolgen, das Schiedsverfahren durchzuführen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO), wobei hier im Einzelfall eine Interessensabwägung zu erfolgen hat. Da ein Schiedsgericht personenbezogene Daten zum Zwecke der Rechtspflege erhebt, spricht zudem viel dafür, dass die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt und damit von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO gedeckt wäre (vgl. VGH Baden-Württemberg, Entsch. v. 15.02.2019, 1 S 188/19).
14.	Ist jede Datenverarbeitung in einem Schiedsverfahren zur Wahrung eines berechtigten Interesses erforderlich?	Die Datenverarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses findet unter der DSGVO ihre Grenzen, wenn im Einzelfall die Interessen der betroffenen Person am Ausschluss einer Verarbeitung überwiegen. Je sensibler die Daten und je größer das Volumen, desto sorgfältiger sollte das Schiedsgericht abwägen, ob die Datenverarbeitung in besagtem Umfang noch gerechtfertigt ist und ggf. mit den Parteien Rücksprache halten, z.B. ob Schwärzungen von für die Entscheidungsfindung nicht erforderlichen personenbezogenen Daten möglich sind. Besonders geschützt sind die personenbezogenen Daten von Kindern und besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zu Gesundheit).
15.	Für welche Zwecke darf der Schiedsrichter personenbezogenen Daten im Schiedsverfahren nutzen?	Eine Nutzung darf nur für die Zwecke des Schiedsverfahrens erfolgen, also um den Streit zu entscheiden. Eine andere Nutzung, z.B. der

		Zusendung eines Kanzlei-Newsletters an eine am Schiedsverfahren beteiligte Partei, ist auch nach Abschluss des Schiedsverfahrens unzulässig (sofern keine ausdrückliche Einwilligung dafür erteilt wurde).
16.	Wenn die Daten ursprünglich zu einem anderen Zweck erhoben wurden, stellt dann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke eines Schiedsverfahrens eine „Zweckänderung“ im Sinne der DSGVO dar?	Ja, regelmäßig ist von einer Zweckänderung auszugehen, wenn zu einem anderen Zweck erhobene personenbezogene Daten plötzlich für ein Schiedsverfahren verwendet werden. Dies betrifft aber primär die Parteien, da das Schiedsgericht Daten nur zum Zwecke des Schiedsverfahrens erhebt. Sofern das BDSG zur Anwendung kommt, dürfte die Zweckänderung regelmäßig durch § 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG gedeckt sein. Ansonsten müssen die Parteien auf die Generalklausel in Art. 6 Abs. 4 DSGVO zurückgreifen, sofern einschlägig.
<b>Pflichten des Schiedsrichters unter der DSGVO</b>		
17.	Welche allgemeinen Grundsätze gelten für Schiedsrichter?	Für Schiedsrichter als Verantwortliche gelten zunächst die in Art. 5 DSGVO niedergelegten allgemeinen Verarbeitungsgrundsätze. Z.B. muss eine Datenverarbeitung transparent erfolgen und nur zu dem Zweck, für den die Daten erhoben wurden. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist zudem auf das Notwendige zu begrenzen („Datenminimierung“), die Daten müssen auf einem aktuellen Stand gehalten, nicht übermäßig lange gespeichert und sicher verarbeitet werden.
18.	Müssen die Schiedsrichter jeder Partei, die ihnen personenbezogene Daten übermittelt, eine Datenschutzinformation zur Verfügung stellen?	Schiedsrichter unterliegen als Verantwortliche den Informationspflichten der DSGVO. Es ist daher empfehlenswert, die Parteien zu Beginn des Verfahrens über die Verwendung ihrer Daten aufzuklären und datenschutzrechtliche Grundsätze zu erläutern, die im Verfahren einzuhalten sind. Schiedsrichter können hierzu z.B. die Datenschutzerklärung ihrer Kanzlei (sofern die Daten dort verarbeitet werden) oder in geringfügig für sich selbst modifizierter Form aushändigen. Die Parteien erhalten dann mitunter drei unterschiedliche Datenschutzinformationen, was aber auch der Realität entspricht, da jeder Schiedsrichter die Daten „für sich“ verarbeitet.
19.	Muss ein Schiedsgericht alle Personen, deren personenbezogene Daten es erhält, darüber informieren, dass die Daten für die Zwecke eines Schiedsverfahrens verarbeitet werden?	Die DSGVO sieht in Art. 13 und 14 DSGVO weitreichende Informationspflichten vor, die grundsätzlich auch für Schiedsrichter gelten. Diesen Informationspflichten stehen aber weitreichende Ausnahmen entgegen, die die Informationspflichten des

		Schiedsrichters bei entsprechender Verfahrensgestaltung weitgehend ausschließen dürften, etwa wenn die betroffene Person die Informationen schon hat, die Mitteilung unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder berufsspezifische Geheimhaltungspflichten greifen (vgl. Art. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5 DSGVO). Das BDSG enthält, in Ergänzung zur DSGVO, weitergehende Ausnahmegesetze für Streitige Verfahren, auf die sich Schiedsrichter im Einzelfall stützen können (vgl. §§ 29, 32 und 33 BDSG).
20.	Sind Schiedsrichter, die Anwälte sind, aufgrund des anwaltlichen Berufsgeheimnisses von den Informationspflichten unter der DSGVO befreit?	Nein. <i>De lege lata</i> gibt es kein Berufsgeheimnis speziell für Schiedsrichter. Nach wohl überwiegender Auffassung gilt die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht, wenn diese als Schiedsrichter tätig werden. Vertragliche Verschwiegenheitspflichten, worunter auch Vertraulichkeitsklauseln in der Schiedsordnung fallen (z.B. Art. 44 DIS-SchO), befreien nicht von den Informationspflichten in der DSGVO. Siehe aber unter Frage 21.
21.	Welches Fragen sollten sich Schiedsrichter stellen, um festzustellen, ob sie von einer Informationspflicht befreit sind?	
	a. Verfügt die betroffene Person bereits über die Informationen des ob und wie der Datenverarbeitung?	Sofern das Schiedsgericht im Rahmen der Verfahrensführung darauf hinwirkt, dass die Parteien die betroffenen Personen über die Verwendung deren personenbezogener Daten für die Zwecke des Schiedsverfahrens (sofern erforderlich) und den verantwortlichen Schiedsrichter vorab aufklären, dürfte regelmäßig eine eigene Informationspflicht des Schiedsgerichts entfallen, da die betroffenen Personen dann bereits über die entsprechenden Informationen verfügen (vgl. Art. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5 lit. a) DSGVO).
	b. Würde eine Offenlegung gegenüber der betroffenen Person die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen?	Schiedsrichter, die dem BDSG unterliegen und diese Frage bejahen, sind nach §§ 32 Abs. 1 Nr. 4 oder 33 Abs. 1 Nr. 2 a) von ihren Informationspflichten unter der DSGVO befreit. Das Absehen von einer Information aufgrund dieser Ausnahme ist zu dokumentieren!
	c. Würden durch Erfüllung der Informationspflicht Informationen offenbart, die ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen?	Schiedsrichter, die dem BDSG unterliegen und diese Frage bejahen, sind nach §§ 29 Abs. 1 S. 1 BDSG von ihren Informationspflichten unter der DSGVO befreit. Auch ein Auskunftsrecht einer betroffenen Person nach Art. 15 DSGVO kann nach §§ 29 Abs. 1 S. 2 BDSG

		zurückgewiesen werden (was in der DSGVO selbst nicht vorgesehen ist).
22.	Kann ein Schiedsrichter Informationspflichten delegieren, z.B. an die Parteien?	Sofern die betroffene Person schon über die notwendigen Informationen zum ob und wie der Datenverarbeitung verfügt, bedarf es keiner zusätzlichen Information durch das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht sollte ggf. die Zusicherung der Parteien einholen und in einer Verfahrensverfügung festlegen, dass die in das Verfahren eingeführten personenbezogenen Daten unter Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Grundsätze (was Informationspflichten mit einschließt) erhoben bzw. verarbeitet werden.
23.	Welche Vorschriften gelten für Speicherung personenbezogener Daten?	Es gelten bei Niederlassung des Schiedsrichters in der EU die allgemeinen Vorschriften in der DSGVO. Grundsätzlich muss der Schiedsrichter personenbezogene Daten löschen, wenn diese nicht mehr benötigt werden, vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Ein „Recht auf Vergessenwerden“ der betroffenen Person besteht nicht, sofern die Daten noch für das Verfahren benötigt werden (vgl. Art. 17 Abs. 3 lit. e) DSGVO).
24.	Wenn es zu einem Datenverlust ( <i>Data Breach</i> ) kommt, muss der Schiedsrichter die zuständige Datenschutzbehörde informieren? Welche Behörde ist zuständig?	Es kommt darauf an, in welcher Sphäre es zu der Datenpanne kommt. Wird z.B. das (Kanzlei-)System des in der EU niedergelassenen Schiedsrichters kompromittiert, ist im Zweifel dessen Kanzlei als Verantwortlicher, bzw. der Schiedsrichter selbst, zur Meldung bei der zuständigen Datenschutzbehörde verpflichtet, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kanzlei bzw. der Schiedsrichter fällt.
25.	In welchem Umfang dürfen betroffene Personen, deren Daten im Schiedsverfahren verarbeitet werden, in die betreffenden Dokumente Einsicht nehmen, z.B. Kopien der Anträge oder der Teile, die sich auf sie beziehen?	Die DSGVO sieht in Art. 15 ein Auskunftsrecht vor, dessen Reichweite im Einzelnen umstritten ist. Nach Erwägungsgrund 63 der DSGVO dürfen allerdings Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums/Urheberrechte nicht beeinträchtigt werden. Ergänzend besteht nach § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG keine Auskunftspflichtung, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Auch das Berufsgeheimnis kann im Einzelfall einer Auskunftserteilung im Wege stehen (siehe aber auch Antwort zu Frage 20).

<b>Fragestellungen zu Beweisthemen</b>		
26.	In welchem Umfang dürfen Zeugen aus Datenschutzgründen eine Aussage in einem Schiedsverfahren verweigern?	Weder die DSGVO noch das BDSG begründen ein explizites Zeugnisverweigerungsrecht, es gelten insofern die allgemeinen Regelungen. Verweigert ein Zeuge eine freiwillige Mitwirkung mit Hinweis auf den Datenschutz, müssen die zuständigen staatlichen Gerichte (in DE gemäß § 1050 ZPO) zugezogen werden.
27.	In welchem Umfang dürfen Parteien die Herausgabe bzw. die Offenlegung von Unterlagen in einem Schiedsverfahren aus Datenschutzgründen vollständig oder in Teilen verweigern?	Diese Frage ist weder in der DSGVO noch im BDSG ausdrücklich geregelt und auf Basis des Parteivorbringens vom Schiedsgericht auf Grundlage der anwendbaren Schiedsverfahrensregeln im Einzelfall zu entscheiden. Betroffen sein könnten Unterlagen regelmäßig nur in den Teilen, die als personenbezogene Daten zu qualifizieren sind. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eines Zeugen oder sonstige Dritter dürfte meist vom berechtigten Interesse der Parteien zur Durchführung des Schiedsverfahrens gedeckt sein, so dass eine grundsätzliche Verweigerung der Offenlegung von Dokumenten nicht in Frage kommen dürfte. Je nach Art und Umfang der personenbezogenen Daten kann es aber im Einzelfall aufgrund des Grundsatzes der Datensparsamkeit geboten sein – in Abstimmung mit dem Schiedsgericht –, personenbezogene Daten zu schwärzen bzw. zu anonymisieren.
28.	Wer entscheidet Streitigkeiten über Schwärzungen, Anonymisierungen etc., d.h. wenn Parteien unter Berufung auf die DSGVO redigierte Originale einreichen und die andere Seite dies moniert?	Das Schiedsgericht. Bestenfalls sollte diese Frage vom Schiedsgericht bereits vorab, z.B. in der ersten Verfahrenskonferenz, adressiert werden, um Überraschungen während der Dokumentenherausgabe zu vermeiden. Das Schiedsgericht entscheidet auch, ob die Dokumente (ggf. auch nur gegenüber dem Schiedsgericht) ungeschwärzt offenzulegen sind.
<b>Fragestellungen zur Sicherheit der Verarbeitung</b>		
29.	Welche Vorkehrungen betreffend IT-Sicherheit muss ein Schiedsrichter treffen?	Jeder Schiedsrichter muss dafür sorgen, dass die von ihm (bzw. seiner Kanzlei) genutzten IT-Systeme und Kommunikationsmittel marktüblichen Sicherheitsstandards unterliegen. Siehe weitergehend <i>Erik Schäfer</i> , Informationstechnologie in Schiedsverfahren nach 2018 DIS-Schiedsgerichtsordnung - Hinweise zu Art. 27.4(i) und Anlage 3

		lit. g 2018 Schiedsgerichtsordnung, in: SchiedsVZ 4/2019, S. 210 ff., Teil II Ziff. 9 lit. a.
30.	Muss ein Schiedsrichter, der Teil einer Kanzlei ist, die Zugriffsrechte von anderen Kanzleiangehörigen auf das laufende Verfahren beschränken?	Ja, personenbezogene Daten sollten grundsätzlich auf einer „need to know“-Basis gespeichert werden.
31.	Muss das Schiedsgericht etwas Besonderes beachten, wenn es einen elektronischen Datenraum einrichten oder Daten über einen Cloud-Service (Box, Dropbox, I-Cloud etc.) verteilen will?	Bei der Nutzung von Cloud-Dienstleistungen ist insbesondere zu beachten, dass die personenbezogenen Daten auf den Server der jeweiligen Anbieter hochgeladen werden. Es handelt sich hierbei um einen Fall der Auftragsdatenverarbeitung, so dass die Grundsätze des Art. 28 DSGVO zu beachten sind. Insbesondere ist der Abschluss eines Auftragsvertrags mit dem Anbieter notwendig. Bei der Wahl eines Cloud-Services außerhalb der Union sind zudem die Regelungen für Datentransfers in Kapitel V DSGVO zu beachten. Alternativ könnte eine gute Verschlüsselung der hochgeladenen Dateien und ein damit verbundener Passwort-Kommunikationsprozess in Betracht gezogen werden. Die konkrete Ausgestaltung ist mit den Parteien zu erörtern. Siehe weitergehend <i>Erik Schäfer</i> , Informationstechnologie in Schiedsverfahren nach 2018 DIS-Schiedsgerichtsordnung - Hinweise zu Art. 27.4(i) und Anlage 3 lit. g 2018 Schiedsgerichtsordnung, in: SchiedsVZ 4/2019, S. 203 ff., Teil II Ziff. 4 lit. e.
32.	Darf ein Schiedsrichter mit den Parteien und der DIS über unverschlüsselte E-Mail Dienste kommunizieren, wenn personenbezogene Daten übermittelt werden (und umgekehrt)?	Vollständig „unverschlüsselt“ darf nicht kommuniziert werden, aber dies dürfte heute auch die Ausnahme darstellen. Selbst private Webmailaccounts verfügen heute in der Regel zumindest über eine Transportverschlüsselung. Das Schiedsgericht sollte mit den Parteien und der DIS abstimmen, ob die Nutzung transportverschlüsselter E-Mails (z.B. Outlook-E-Mail) im Einzelfall ausreichend ist und ggf. in welcher Ausgestaltung (zwingend oder optionale Verschlüsselung) oder weitergehend auf eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zurückgegriffen werden soll. Siehe weitergehend <i>Erik Schäfer</i> , Informationstechnologie in Schiedsverfahren nach 2018 DIS-Schiedsgerichtsordnung - Hinweise zu Art. 27.4(i) und Anlage 3 lit. g 2018 Schiedsgerichtsordnung, in: SchiedsVZ 4/2019, S. 201 f., Teil II Ziff. 4 lit. c.
<b>Ausgewählte Fragen zur Sicherstellung eines DSGVO-konformen Schiedsverfahrens</b>		

33.	Wie kann der Schiedsrichter die ihn als Verantwortlichen gegenüber den Parteien betreffenden Verpflichtungen erfüllen?	Um seinen eigenen Verpflichtungen als Verantwortlicher nachzukommen, sollte der Schiedsrichter den Parteien zu Beginn des Schiedsverfahrens eine Datenschutzerklärung (der Inhalt ergibt sich u.a. aus den Anforderungen gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO) übergeben, aus der sich ergibt, wie er (bzw. seine Kanzlei) personenbezogene Daten verarbeiten, die ihm im Rahmen der Verfahrensführung übermittelt werden. Die Parteien haben es dann in der Hand, für das Verfahren eine hiervon abweichende Art der Datenverarbeitung zu verlangen.
34.	Welche Schritte kann ein Schiedsrichter ergreifen, um ein DSGVO-konformes Schiedsverfahren sicherzustellen?	<p>Der Schiedsrichter sollte die Parteien darauf hinweisen und dies auch dokumentieren (z.B. in einer Verfahrensverfügung), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schiedsverfahren nicht vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen sind und anwendbare datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten sind;</li> <li>b) die Parteien dafür verantwortlich sind und das Schiedsgericht davon ausgeht, dass die in das Verfahren eingeführten personenbezogenen Daten im Einklang mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften erhoben wurden;</li> <li>c) die Parteien insbesondere dafür verantwortlich sind, die betroffenen Personen nach Maßgabe der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren bzw. Ausnahmen von Informationspflichten entsprechend zu dokumentieren und das Schiedsgericht davon ausgeht, dass diese Aufklärung erfolgt ist;</li> <li>d) das Schiedsgericht die Parteien einlädt, etwaige das Schiedsverfahren betreffende datenschutzrechtlichen Fragen frühzeitig zu adressieren.</li> </ul>

<p>35. Wie kann der Schiedsrichter die Einhaltung eines DSGVO-konformen Schiedsverfahrens dokumentieren?</p>	<p>Zur Dokumentation sollte das Schiedsgericht alle datenschutzrechtlich relevanten Punkte schriftlich dokumentieren, entweder möglichst nach Anhörung der Parteien in einer Verfahrensverfügung oder in einer Vereinbarung mit den Parteien, wenn Einvernehmen einfach herzustellen ist. Neben den oben genannten Punkten sollte das Schiedsgericht insbesondere dokumentieren, auf welcher Grundlage es sich von bestimmten Verpflichtungen befreit sieht, etwa von Informationspflichten gegenüber Dritten (z.B. weil das Schiedsgericht davon ausgehen darf, dass der Dritte die Information bereits hat (vgl. Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 lit. a) DSGVO), aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften (§ 29 BDSG) oder weil eine Information an den betroffenen Personen die Durchführung des Schiedsverfahrens gefährden würde (§§ 32 und 33 BDSG)).</p>
--	--